

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 419/13 B

L 5 R 2281/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 2953/12 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. November 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Beschluss vom 6.11.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 10.2.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Rüge eines Verfahrensmangels müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Er rügt eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG, weil das LSG über seine Berufung durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter entschieden habe, ohne ihn zuvor ausreichend anzuhören. Das Berufungsgericht habe zwar mit Verfügung vom 21.8.2013 seine Absicht mitgeteilt, durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden, und habe eine Frist bis zum 20.9.2013 für eine Äußerung eingeräumt. Nach einer daraufhin von seinem Prozessbevollmächtigten unter dem 20.9.2013 abgegebenen Stellungnahme, dass die Frage der subjektiven Zumutbarkeit der benannten Verweisungstätigkeit sowie seine Fähigkeit zu einer Einarbeitung innerhalb von drei Monaten noch nicht hinreichend aufgeklärt seien, habe das LSG unter dem 11.10.2013 aber lediglich darüber informiert, der Hinweis "auf die Möglichkeit einer Beschlussentscheidung gem. § 153, Abs. 4 SGG" bleibe aufrechterhalten. Dies sei nicht ausreichend, weil für ihn jetzt nicht mehr eindeutig erkennbar gewesen sei, welche Vorgehensweise das LSG nunmehr beabsichtige.
- 6 Aus diesem Vortrag ergibt sich das Vorliegen des behaupteten Verfahrensmangels nicht in schlüssiger Weise. Der Kläger stellt zu Recht nicht in Frage, dass die erste Anhörungsmitteilung des LSG ausreichend gewesen sei, sondern beanstandet lediglich die Relativierung hin zur "Möglichkeit" einer Beschlussentscheidung in der zweiten Anhörungsmitteilung. In der Rechtsprechung des BSG ist jedoch bereits geklärt, dass jedenfalls gegenüber anwaltlich vertretenen Beteiligten der bloße Hinweis genügt, es komme "eine Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG in Betracht" bzw es bestehe "die Möglichkeit" einer Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG (BSG



SozR 3-1500 § 153 Nr 8 Leitsatz 1 bzw S 23). Dann aber muss ein derartiger Hinweis auch genügen, wenn in einer vorherigen Anhörungsmitteilung bereits von der Absicht einer Entscheidung in vereinfachter Beschlussform die Rede war.

- 7 Ein Verfahrensmangel folgt auch nicht aus dem weiteren Vorbringen des Klägers, das Berufungsgericht habe gegen seine Hinweispflichten nach § 106 SGG verstoßen, weil es in der zweiten Anhörungsmitteilung vom 11.10.2013 weder auf das Unterbleiben weiterer Ermittlungen von Amts wegen zur Frage der subjektiven Zumutbarkeit noch auf die Möglichkeit der Beantragung eines Sachverständigengutachtens nach § 109 SGG hingewiesen habe. Dass einem fachkundig anwaltlich vertretenen Berufungskläger nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung klar sein muss, dass keine weiteren Ermittlungen von Amts wegen durchgeführt werden, ein gesonderter Hinweis des Gerichts hierauf somit nicht erforderlich ist, ergibt sich unmittelbar aus der Bedeutung einer Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG. Soweit die Rüge aber darauf abzielt, dass kein Hinweis auf die prozessuale Möglichkeit nach § 109 SGG erteilt worden sei, fehlt es schon mangels entsprechender Hinweispflicht (*vgl BSG SozR Nr 12 zu § 109 SGG*) an einem Verfahrensverstoß. Überdies kann der Kläger wegen des umfassenden Ausschlusses der Geltendmachung einer Verletzung des § 109 SGG im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) damit von vornherein keinen Erfolg haben (*stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 8 mwN*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

